SODI! Solidaritätsdienst International e.V.

Satzung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr 4
§ 2 – Gemeinnützigkeit, Finanzierung 5
§ 3 – Vereinszwecke 6
§ 4 – Mitgliedschaft 8
§ 5 – Organe 9
§ 6 – Die Mitgliederversammlung 10
§ 7 – Der Vorstand 12
§ 8 – Besondere Vertretung gemäß § 30 BGB 13
§ 9 – Förderkreise 14
§ 10 – Datenschutz 15
§ 11 – Änderung der Satzung 16
§ 12 – Auflösung des Vereins 17
§ 13 – Schlussbestimmung 18
§ 14 – Inkrafttreten 19
Beitragsordnung des Solidaritätsdienst International e.V. (SODI) 20

Präambel

Der Solidaritätsdienst International e.V. fühlt sich einer globalen solidarischen Verantwortungsgemeinschaft verpflichtet und will zu ihrer Verwirklichung einen eigenen Beitrag leisten. Er ist eine von Regierung, Parteien und Religionsgemeinschaften unabhängige Organisation, die für all jene offen ist, die für die in der Satzung genannten Vereinszwecke eintreten.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: „Solidaritätsdienst International e.V.“ (SODI).

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Gemeinnützigkeit, Finanzierung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Der Verein finanziert sich aus Spenden, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Nord-Süd-Brücken, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 – Vereinszwecke

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung
   a) der Entwicklungszusammenarbeit,
   b) der öffentlichen Gesundheitspflege,
   c) der Jugendhilfe,
   d) der Gleichberechtigung von Frauen,
   e) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
   f) der Hilfe für politisch, rassistisch, religiös oder aufgrund ihrer geschlechtlichen oder sexuellen Identität verfolgte oder diskriminierte Menschen sowie Geflüchtete, Vertriebene und Kriegsopfer,
   g) der internationalen Solidarität und der Völkerverständigung,
   h) der mildtätigen Fürsorge für die Opfer von Katastrophenfällen oder besonderen Notsituationen,
   i) des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

(2) Der Satzungszweck wird in Europa und im außereuropäischen Ausland verwirklicht, insbesondere durch
   a) die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „Entwicklungszusammenarbeit“ durch andere Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO),
   b) die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „öffentliche Gesundheitspflege“ durch andere Körperschaften-(§ 58 Nr. 1 AO),
   c) die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „Jugendhilfe“ durch andere Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO),
   d) die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „Gleichberechtigung von Frauen“ durch andere Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO),
   e) die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe“ durch andere Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO),
   f) die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „Hilfe für politisch, rassistisch, religiös oder aufgrund ihrer geschlechtlichen oder sexuellen Identität verfolgte oder diskriminierte Menschen sowie Geflüchtete, Vertriebene und Kriegsopfer“ durch andere Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO),
   g) die Herausgabe von Publikationen, die Durchführung von Seminaren, von Veranstaltungen, die der Entwicklung und Förderung der internationalen Gesinnung sowie der Förderung der Kenntnis über verschiedene kulturelle Identitäten (§ 57 AO) dienen,
   h) die mildtätige Fürsorge für die Opfer von Katastrophenfällen oder besonderen Notsituationen durch andere Körperschaften (§ 57 AO),

i) die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Unfallverhütung“ durch andere Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die bereit sind, die Vereinszwecke ideell und finanziell zu unterstützen. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf einer Begründung. Gegen eine Ablehnung kann die:der Antragsteller:in innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

(3) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Pflichtbeitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Alles weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage angefügt wird.

(4) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten dem Verein zu melden.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wirkt für das Ende des Geschäftsjahres.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften außerdem durch Auflösung.

(7) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder wiederholt gegen Mitgliedspflichten verstößt. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

(8) Für Mitglieder des Vereins, die hauptamtlich in der SODI-Geschäftsstelle beschäftigt sind, besteht für den Zeitraum ihrer Beschäftigung eine passive Mitgliedschaft. Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und können nicht Mitglied im Vorstand werden.

§ 5 – Organe

Die Organe des „Solidaritätsdienst International e.V." sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand,

(3) eine besondere Vertretung gemäß § 30 BGB.

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des „Solidaritätsdienst International e.V." im Rahmen dieser Satzung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
   b) die Wahl und Abberufung der:s Abschlussprüfers:in sowie der Vertretung der Mitgliederversammlung bei der Besprechung der Prüfungsergebnisse,
   c) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie für die Genehmigung der Jahresrechnung auf Grundlage des Berichts der:s Abschlussprüfers:in,
   d) die Entlastung des Vorstands,
   e) die Festsetzung des jährlich zu erhebenden Mitgliedsbeitrags,
   f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
   g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
   h) die Entscheidung über Beschwerden bezüglich der Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder des Ausschlusses aus dem Verein,

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse gemäß § 32 BGB mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine:n Bevollmächtigte:n vertreten.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Aus diesen wählt sie in einem Wahlgang die:den Vorsitzende:n und die stellvertretenden Vorsitzenden. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wählbar sind nur natürliche Personen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung sowie von einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als bestätigt, sofern kein Mitglied innerhalb von vier Wochen nach dessen Erhalt Widerspruch eingelegt hat. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
   - Ort und Zeit der Versammlung,
   - die Person der Versammlungsleitung,
   - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
   - die Tagesordnung,
   - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,

- und die Art der Abstimmung.

(8) Die Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur durch Klageerhebung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung geltend gemacht werden.

(9) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, hybrid oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Die Entscheidung über die Form der Versammlung trifft der Vorstand.

(10) Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer hybriden oder virtuellen Versammlung können online teilnehmende Mitglieder ihr Stimmrecht in Textform ausüben. Hierzu wird ihnen unmittelbar vor dem Wahlgang der Stimmzettel per E-Mail zugesandt. Die Stimme muss bis zum Ende des Wahlgangs bei einer vorab benannten, neutralen Wahlleitung (z.B. per E-Mail) eingehen. Alternativ kann der Vorstand für die Abstimmung ein gesichertes Online-Abstimmungstool einsetzen. Die Entscheidung über die Form der Stimmabgabe trifft der Vorstand. Die Wahlleitung zählt die eingegangenen Stimmen zusammen mit den vor Ort abgegebenen Stimmzetteln aus und gibt das Gesamtergebnis bekannt.

§ 7 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der:dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand beruft für die Dauer seiner Amtszeit eine besondere Vertretung gemäß § 30 BGB (§ 8 der Satzung) und bestätigt deren Geschäftsordnung.

(4) Die:Der Vorsitzende des Vorstands lädt zu den Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens eine Woche vorher schriftlich ein. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die:der Vorsitzende und ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die:der Vorsitzende oder ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r, anwesend sind. Dies gilt auch in schriftlichen Beschlussverfahren.

(7) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(8) Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ihre Nachfolger:innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bleibt der Vorstand bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl handlungsfähig. Der Vorstand hat das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu kooptieren. Die folgende Mitgliederversammlung hat die satzungsgemäße Nachwahl durchzuführen.

(10) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(11) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen und von der:dem Vorsitzenden und dem protokollierenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 – Besondere Vertretung gemäß § 30 BGB

(1) Die besondere Vertretung erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins als Geschäftsführung, soweit der Vorstand diese nicht selbst erledigt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die Geschäfte an sich zu ziehen und der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.

(2) Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht für die besondere Vertretung und die Befugnisse im Verhältnis zum Vorstand werden bei der Bestellung in einer Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Der Vorstand kann die besondere Vertretung jederzeit abberufen.

(4) Die besondere Vertretung ist einzelvertretungsberechtigt.

(5) Die Haftung der besonderen Vertretung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 9 – Förderkreise

Zur Unterstützung des Vereins und zur Umsetzung von Vorhaben, die nicht ausschließlich von der Geschäftsstelle realisiert werden, können sich Förderkreise, Ortsgruppen, Arbeitskreise, Ehrenamtskreise usw. bilden. In diesen können alle Mitglieder des Vereins sowie weitere interessierte Personen mitarbeiten.

§ 10 – Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 11 – Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann dazu Änderungsvorschläge für die bevorstehende Mitgliederversammlung schriftlich einbringen.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Ein darauf gerichteter Antrag bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 – Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über den rechtsfähigen Verein.

§ 14 – Inkrafttreten

Die Satzung vom 6. Oktober 1990 mit den von den Mitgliederversammlungen beschlossenen Änderungen vom 02. März 1991, 19. November 1994, 24. Januar 1998, 09. Juni 2001, 21. Juni 2008, 27. Juni 2015, 25. Mai 2019 und 08. Mai 2021 wird durch die von der Mitgliederversammlung am 06. Juni 2026 neu verabschiedete Fassung ersetzt.

Unterschriften Vorstand

Berlin, 06. Juni 2026

Dr. Rolf Sukowski
Vorstandsvorsitzender

Berlin, 06. Juni 2026

Sylvia Werther
Stellvertretende Vorsitzende

Anlage zur Satzung

Beitragsordnung des Solidaritätsdienst International e.V. (SODI)

1. Alle Vereinsmitglieder – auch die passiven – zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Minderjährige Mitglieder sind beitragsbefreit. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30 € im Jahr, ermäßigt 15 €. Der ermäßigte Beitragssatz gilt für Schüler:innen, Student:innen, Empfänger:innen staatlicher Unterstützungsleistungen und Rentner:innen.

3. Auf freiwilliger Basis können die Mitglieder auch einen höheren jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein leisten.

4. Neue Mitglieder erteilen dem Verein zur Einziehung des Mitgliedsbeitrags nach Möglichkeit ein SEPA-Lastschriftmandat

5. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.

6. Ansonsten gelten die Bestimmungen aus der aktuellen Satzung des Vereins.